

## Nachruf auf den noch lebenden Ex-Papst

### Rechtsabteilung: Artikel erschien durch Versehen vorzeitig

Eine Großstadtzeitung veröffentlicht online unter der Überschrift „Ratzingers Erbe“ einen Nachruf auf Joseph Ratzinger. Im Artikel heißt es: „Nun ist der emeritierte Papst Benedikt XVI. gestorben“. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der Bericht veröffentlicht worden sei, während Ratzinger noch gelebt habe. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass der Nachruf aufgrund eines Versehens vorzeitig veröffentlicht worden sei. Er habe einen Tag vor Ratzingers Tod wenige Minuten lang online gestanden. Der Beitrag sei dann entfernt und einen Tag nach der Todesmeldung erneut veröffentlicht worden.

Die Veröffentlichung „Ratzingers Erbe“ in der Online-Version der Zeitung verletzt die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine öffentliche Rüge aus. Der emeritierte Papst lebte da noch. Der Ausschuss sieht in der Tatsache, dass die Redaktion einen noch Lebenden für tot erklärt, einen schweren Sorgfaltsverstoß – auch wenn es sich um ein redaktionelles Versehen gehandelt hatte und der Artikel zügig entfernt wurde. Die Todesnachricht hatte sich aber bereits in anderen Medien verbreitet und für Irritationen gesorgt. Die Redaktion hätte die Information vor Veröffentlichung sorgfältiger auf ihren Wahrheitsgehalt prüfen müssen.

**Aktenzeichen:**0988/22/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2023

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge